

<b>Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41</b>
---

<b>Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.</b>	<b>anwesend</b>	<b>davon für</b>	<b>dagegen</b>	<b>Beschluss- Nr.</b>
	40	40	0	140

**140) Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 28.10.2021 über die örtliche Prüfung der Jahresrechnungen der von der Stadt verwalteten Stiftungen HJ 2020**

**Beschluss:**

Der Vorschlag die Rechnungsprüfungsausschusses Nr. 1 vom 15.11.2021 wurde wie folgt zum Beschluss erhoben:

Nach durchgeführter örtlicher Prüfung gemäß Art. 103 Abs. 1 bis 3 GO i.V. m. Art. 20 Abs. 2 BayStG schlägt der Rechnungsprüfungsausschuss dem Stadtrat die Feststellung der Jahresrechnungen 2020 der von der Stadt Weiden i.d.OPf. verwalteten Stiftungen gemäß Art. 102 Abs. 3 GO vor.

Weiden i.d.OPf., 20.12.2021  
Stadtrat:

gez. Jens Meyer  
Oberbürgermeister

<b>Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41</b>
---

<b>Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.</b>	<b>anwesend</b>	<b>davon für</b>	<b>dagegen</b>	<b>Beschluss- Nr.</b>
	40	40	0	141

**141) Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 28.10.2021 über die Jahresrechnung des Stadthaushaltes HJ 2020**

**Beschluss:**

Der Vorschlag die Rechnungsprüfungsausschusses Nr. 2 vom 15.11.2021 wurde wie folgt zum Beschluss erhoben:

Nach durchgeführter örtlicher Prüfung gemäß Art. 102 Abs. 1 und 3 GO schlägt der Rechnungsprüfungsausschuss dem Stadtrat die Feststellung der Jahresrechnung des Stadthaushaltes 2020 gemäß Art. 102 GO vor.

Weiden i.d.OPf., 20.12.2021  
Stadtrat:

gez. Jens Meyer  
Oberbürgermeister

<b>Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41</b>
---

<b>Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.</b>	<b>anwesend</b>	<b>davon für</b>	<b>dagegen</b>	<b>Beschluss-Nr.</b>
	40	40	0	142

**142) Entlastung für die Jahresrechnung 2020 der Stadt Weiden i.d.OPf. und der Jahresrechnungen 2020 der von der Stadt Weiden i.d.OPf. verwalteten Stiftungen gem. Art. 102 Abs. 3 GO**

StR Dr. Zeitler trug folgenden Sachstandsbericht vor:

Für die Jahresrechnungen 2020 des Stadthaushalts und der von der Stadt Weiden i.d.OPf. verwalteten Stiftungen wurde die örtliche Prüfung vom Rechnungsprüfungsamt durchgeführt und im Rechnungsprüfungsausschuss am 15.11.2021 behandelt.

Mit den Beschlüssen Nr. 2 (Stadthaushalt) und Nr. 1 (Stiftungen) vom 15.11.2021 schlägt der Rechnungsprüfungsausschuss dem Stadtrat die Feststellung der Jahresrechnungen 2020 vor.

Nach Feststellung der Jahresrechnungen 2020 durch den Stadtrat kann die Entlastung gem. Art. 102 Abs. 3 GO erfolgen.

Nachrichtlich: Zwischenzeitlich wurden die Jahresrechnungen 2014 bis 2020 der Stadt Weiden i.d.OPf. und der von der Stadt Weiden i.d.OPf. verwalteten Stiftungen auch vom Bay. Kommunalen Prüfungsverband geprüft.

StR Dr. Zeitler unterbreitete folgenden Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt nach durchgeführter Feststellung der Jahresrechnungen 2020 gem. Art. 102 Abs. 3 GO die Entlastung für die Jahresrechnung 2020 des Stadthaushalts und für die Jahresrechnungen 2020 der von der Stadt Weiden i.d.OPf. verwalteten Stiftungen.

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt nach durchgeführter Feststellung der Jahresrechnungen 2020 gem. Art. 102 Abs. 3 GO die Entlastung für die Jahresrechnung 2020 des Stadthaushalts und für die Jahresrechnungen 2020 der von der Stadt Weiden i.d.OPf. verwalteten Stiftungen.

Weiden i.d.OPf., 20.12.2021

Stadtrat:

gez. Jens Meyer  
Oberbürgermeister

<b>Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41</b>
---

<b>Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.</b>	<b>anwesend</b>	<b>davon für</b>	<b>dagegen</b>	<b>Beschluss-Nr.</b>
	40	40	0	143

**143) Besetzung der Ausschüsse und weiteren Gremien;  
Änderung der Besetzung von Delegierten im Aufsichtsrat der VHS**

Folgender Sachstandsbericht lag dem Plenum vor:

Mit Beschluss Nr. 56 vom 27.07.2020 erfolgte die Bestellung durch die von den Fraktionen vorgeschlagenen Mitgliedern in die entsprechenden Zweckverbände und weiteren Gremien. Für das Gremium des Aufsichtsrates der Volkshochschule Weiden/Neustadt gemeinnützige GmbH wurde für die Ausschussgemeinschaft FDP / Freie Wähler Herr MdL Christoph Skutella bestellt.

Aufgrund von anderweitigen terminlichen Überschneidungen ist es Herrn MdL Skutella leider nicht mehr möglich, seine Aufgabe als Aufsichtsrat im Gremium der Volkshochschule Weiden/Neustadt vollumfänglich wahrzunehmen. Da eine Vertretungsregelung für dieses Gremium nicht festgelegt ist, bittet die Ausschussgemeinschaft FDP / Freie Wähler um eine Änderung der Neubesetzung.

Folgender Beschlussvorschlag lag dem Plenum vor:

Für das Gremium des Aufsichtsrates der Volkshochschule Weiden/Neustadt gemeinnützige GmbH wird anstelle von Herrn MdL Christoph Skutella für die künftige Wahrnehmung dieser Aufgabe Herr Bernhard Schlicht bestellt.

**Beschluss:**

Für das Gremium des Aufsichtsrates der Volkshochschule Weiden/Neustadt gemeinnützige GmbH wird anstelle von Herrn MdL Christoph Skutella für die künftige Wahrnehmung dieser Aufgabe Herr Bernhard Schlicht bestellt.

Weiden i.d.OPf., 20.12.2021

Stadtrat:

gez. Jens Meyer  
Oberbürgermeister

<b>Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41</b>
---

<b>Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.</b>	<b>anwesend</b>	<b>davon für</b>	<b>dagegen</b>	<b>Beschluss-Nr.</b>
	40	40	0	144

**144) Zukunft der Berufsschulen an den Standorten Weiden i.d.OPf. und Neustadt a.d. Waldnaab;  
Unterzeichnung einer gemeinsamen Absichtserklärung**

Folgender Sachstandsbericht lag dem Plenum vor:

Im Jahr 2018 fanden erstmals Sondierungsgespräche bzgl. einer Neuorganisation der beruflichen Schulen der Stadt Weiden i.d.OPf. und des Beruflichen Schulzentrums Neustadt/WN mit der Regierung der Oberpfalz statt.

Den jüngsten Planungen der Regierung der Oberpfalz wurde seitens der Stadt Weiden i.d.OPf. nach Abstimmung mit dem Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab nicht zugestimmt, da eine gesamtheitliche Lösung, in enger Abstimmung mit dem Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, im Sinne eines Neubaus, angestrebt werden sollte.

Hinsichtlich der Zukunft der Berufsschulen gab es seither mehrfach Gespräche zwischen Herrn Oberbürgermeister Meyer und Herrn Landrat Meier. In diesen einigte man sich, dass vor dem Hintergrund sinkender Schülerzahlen auch weiterhin die Leistungsfähigkeit der Berufsschulen erhalten bleiben muss. Aus diesem Grund wurde sich darauf verständigt, dass die beiden Verwaltungen Weiden i.d.OPf. und Neustadt a.d. Waldnaab eine Zusammenlegung der Berufsschulen prüfen sollten. Hierzu soll in einem ersten Schritt eine Absichtserklärung unterzeichnet werden, die Grundlage für die ersten gemeinsamen Arbeitsschritte sein soll.

Ziel dieser Absichtserklärung soll es sein, in einem ersten Schritt ein abstraktes Raumprogramm, unter Beteiligung der Regierung der Oberpfalz, zu erhalten, welches Grundlage für weitere Planungen sein soll und am Ende die Suche und Entscheidung für ein geeignetes Grundstück zur Realisierung eines möglichen Neubaus erleichtern soll.

Hierzu fand am 04.11.2021 erstmalig ein gemeinsamer Termin mit Vertretern der Stadt Weiden i.d.OPf. und des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab statt. Der Entwurf einer durch die Stadtverwaltung Weiden erstellten Absichtserklärung diente hierbei als Diskussionsgrundlage. Die Absichtserklärung wurde im gegenseitigen Einvernehmen ergänzt und aktualisiert (siehe Anlage - Absichtserklärung zwischen der Stadt Weiden i.d.OPf. und dem Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab zur Entwicklung eines gemeinsamen Konzepts über einen potentiellen Neubau der Berufsschule sowie Festlegung der Organisation und Steuerung des künftigen Schulbetriebs durch die Gründung eines Berufsschulzweckverbandes Weiden i.d.OPf. und Neustadt a.d. Waldnaab).

Nach Unterzeichnung der Absichtserklärung durch Herrn OB Meyer und Herrn Landrat Meier soll im 1. Quartal 2022 in gemeinsamer Zusammenarbeit und unter Einbindung der Regierung der Oberpfalz ein abstraktes Raumprogramm für alle betroffenen Schulen beantragt werden.

Im weiteren Verlauf ist der Kostenrahmen auf Grundlage einer Machbarkeitsstudie sowie der Flächenbedarf für das Grundstück zu ermitteln und letzten Endes ein geeignetes Grundstück für die Realisierung eines Neubaus zu finden.

Nach Prüfung einer gemeinsamen Machbarkeit einer Neuerrichtung der Berufsschule und nach Vorliegen aller entscheidungserheblichen Informationen ist zu entscheiden, ob ein Zweckverband „Berufsschulverband Weiden und Neustadt“ für die Errichtung, den Betrieb, sowie für die Unterhaltung der Berufsschule gegründet werden soll.

In der Sitzung des Stadtrates der Stadt Weiden i.d.OPf. vom 22.11.2021 wurde der ursprüngliche, durch die Verwaltung vorgeschlagene Beschluss dahingehend abgeändert, dass die Verwaltung eine rücksteuernde Verhandlung mit dem Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab hinsichtlich der in § 3, der als Anlage beigefügten Absichtserklärung niedergeschriebenen Kostenaufteilung führen sollte. Nach durchgeführter Rücksprache wurde von der Verwaltungsseite des Landkreises Neustadt a.d.Waldnaab die grundsätzliche Bereitschaft erklärt, dass die anfallenden Kosten für die in § 3 der Absichtserklärung genannten Leistungen mit einer Kostenverteilung zu je gleichen Anteilen festgeschrieben werden können. Allerdings möchte der Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab die Kostenverteilung zu je gleichen Anteilen noch in der Sitzung des Kreistages am 20.12.2021 beschließen lassen.

Folgender Beschlussvorschlag lag dem Plenum vor:

Herr OB Meyer wird ermächtigt, die beigefügte Absichtserklärung zwischen der Stadt Weiden i.d.OPf. und dem Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab zur Entwicklung eines gemeinsamen Konzepts über einen potentiellen Neubau der Berufsschule sowie Festlegung der Organisation und Steuerung des künftigen Schulbetriebs durch die Gründung eines Berufsschulzweckverbandes Weiden i.d.OPf. und Neustadt a.d. Waldnaab zu unterzeichnen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechenden Arbeiten für eine gemeinsame Planung des potentiellen Neubaus der Berufsschule in enger Abstimmung und Einvernehmen mit dem Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab vorzunehmen.

### **Beschluss:**

Herr OB Meyer wird ermächtigt, die beigefügte Absichtserklärung zwischen der Stadt Weiden i.d.OPf. und dem Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab zur Entwicklung eines gemeinsamen Konzepts über einen potentiellen Neubau der Berufsschule sowie Festlegung der Organisation und Steuerung des künftigen Schulbetriebs durch die Gründung eines Berufsschulzweckverbandes Weiden i.d.OPf. und Neustadt a.d. Waldnaab zu unterzeichnen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechenden Arbeiten für eine gemeinsame Planung des potentiellen Neubaus der Berufsschule in enger Abstimmung und Einvernehmen mit dem Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab vorzunehmen.

## **ENTWURF**

### **Absichtserklärung**

#### **Zwischen:**

der **Stadt Weiden in der Oberpfalz**  
vertreten durch den Oberbürgermeister Jens Meyer  
Dr.-Pfleger-Straße 15  
92637 Weiden



und

dem **Landkreis Neustadt an der Waldnaab**  
vertreten durch den Landrat Andreas Meier  
Stadtplatz 36  
92660 Neustadt a.d. Waldnaab



zur

**Entwicklung eines gemeinsamen Konzepts über einen potentiellen Neubau der Berufsschule sowie Festlegung der Organisation und Steuerung des künftigen Schulbetriebs durch die Gründung eines Berufsschulzweckverbandes Weiden i.d.OPf. und Neustadt a.d. Waldnaab**

**Präambel**

Die Stadt Weiden i.d.OPf. sowie der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab prüfen die Zusammenlegung der Berufsschul-Standorte in Weiden (Europa-Berufsschule Weiden und Staatliche Wirtschaftsschule Weiden) und Neustadt a.d. Waldnaab (Berufsschule Neustadt), sodass die Leistungsfähigkeit des gemeinsamen Berufsschulstandortes trotz sinkender Schülerzahlen auch weiterhin gesichert werden kann. Der Standort der Staatlichen Wirtschaftsschule Eschenbach soll weiterhin erhalten bleiben.

Es besteht Einigkeit bei der Entwicklung eines gemeinsamen Konzepts über einen potentiellen Neubau der Berufsschule sowie bei der Organisation und Steuerung des künftigen Schulbetriebs im Rahmen eines möglichen Zweckverbandes partnerschaftlich zusammenzuarbeiten und einander bestmöglich in gegenseitigem Vertrauen zu unterstützen.

Die Beteiligten sind sich einig, dass diese bedeutsame Aufgabe nur in gemeinsamer Solidarität bewältigt werden kann. Die Stadt Weiden und der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab verpflichten sich gegenseitig, zum Gelingen der künftigen Entwicklung der Berufsschule nach Kräften beizutragen.

**§ 1 Zweck**

Diese interkommunale Zusammenarbeit hat das Ziel, die beruflichen Schulen in deren Trägerschaft als öffentliche berufliche Schulen und Einrichtungen für die berufliche Fort- und Weiterbildung zu errichten, zu betreiben und im Rahmen dieser Vereinbarung zu unterhalten sowie für die nötige Heimunterbringung der Schülerinnen und Schüler zu sorgen.

Ziel der Beteiligten ist die gemeinsame Planung der künftigen Entwicklung der Berufsschule.

**§ 2 Gemeinsame Ziele**

- (1) Planung eines potentiellen Neubaus
  - a. Für einen potentiellen Neubau der Berufsschule ist zunächst ein abstraktes Raumprogramm für alle betroffenen Schulen bei der Regierung der Oberpfalz zu beantragen.
  - b. Der Kostenrahmen eines potentiellen Neubaus ist auf Grundlage einer Machbarkeitsstudie zu ermitteln.
  - c. Der Flächenbedarf für das Grundstück ist zu bestimmen.
  - d. Für die Umsetzung des Neubaus ist ein geeignetes Grundstück zu finden, dass sich entweder in kommunalem Eigentum befindet oder in absehbarer Zeit für das Vorhaben verfügbar ist.
- (2) Beschlüsse  
In den zuständigen Gremien der Stadt Weiden i.d.OPf. sowie des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab sind die Beschlüsse für die notwendigen Arbeiten einer gemeinsamen Planung zur Errichtung einer neuen Berufsschule herbeizuführen.
- (3) Die Verwaltungen der Stadt Weiden i.d.OPf. sowie des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab übernehmen die entsprechenden Arbeiten für die Planung des potentiellen Neubaus der Berufsschule. Die durchzuführenden Arbeiten sind in gegenseitiger Abstimmung vorzunehmen.
- (4) Entscheidung über die Gründung eines Zweckverbandes
  - a. Nach Prüfung einer gemeinsamen Machbarkeit einer Neuerrichtung der Berufsschule ist zu entscheiden, ob ein Zweckverband „Berufsschulverband Weiden und Neustadt“ für die Errichtung, den Betrieb sowie für die Unterhaltung der Berufsschule gegründet werden soll. Die Entscheidung hierüber obliegt den zuständigen Gremien der Stadt Weiden i.d.OPf. und des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab.
  - b. Für einen möglichen Zweckverband ist beabsichtigt das notwendige Personal bereitzustellen.

**§ 3 Kosten für die Vorprüfung zur Entwicklung eines Neubaus**

Die externen Leistungen für eine Machbarkeitsstudie sowie alle weiteren externen vorbereitenden Arbeiten sind von der Stadt Weiden i.d.OPf. und dem Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab zu je gleichen Anteilen zu tragen.

Stadtrat vom 20.12.2021

Nach einer möglichen Gründung eines Schulzweckverbandes sind alle Kosten durch den Zweckverband zu tragen. Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern für die Errichtung der Schule und deren Anlagen eine Umlage (Investitionsumlage) sowie für den Betrieb (Betriebskostenumlage). Der Umlageschlüssel ist für beide Verbandsmitglieder aus dem Verhältnis der Zahl der Berufsschüler zu berechnen. Genaueres soll eine notwendige Verbandssatzung regeln.

Weiden i.d.OPf., .....  
STADT WEIDEN

Jens Meyer  
Oberbürgermeister

Neustadt a.d. Waldnaab,.....  
LANDKREIS NEUSTADT

Andreas Meier  
Landrat

Weiden i.d.OPf., 20.12.2021  
Stadtrat:

gez. Jens Meyer  
Oberbürgermeister

<b>Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41</b>
---

<b>Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.</b>	<b>anwesend</b>	<b>davon für</b>	<b>dagegen</b>	<b>Beschluss-Nr.</b>
	40	36	4	145

### **145) Wartung der Luftreinigungsgeräte an den Weidener Schulen**

Ltd. Verw.Dir Leibl trug folgenden Sachstandsbericht vor:

Aufgrund der Förderrichtlinie zur Förderung von Investitionskosten für technische Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften in Schulen hat die Stadt Weiden insgesamt 412 Luftreinigungsgeräte für die Weidener Schulen beschafft.

Bei der ersten Ausschreibung wurden 49 Geräte, bei der zweiten 54 und bei der dritten Ausschreibung 309 Geräte beschafft.

Ein Tausch des eingebauten HEPA 13 bzw. 14 Filters ist alle 24 Monate vorgesehen. Ein Wechsel des Vorfilters ist 12 Monate nach Inbetriebnahme zu wechseln.

Für die ersten, im Februar 2021 beschafften 49 Geräte, die in Räumen eingesetzt sind, die nicht mit ausreichender Frischluftzufuhr versorgt werden können, wurde im Rahmen eines bestehenden Förderprogramms (Beschaffung und Wartung von Geräten in Räumen mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit) eine Zuwendung in Höhe von insgesamt 49.000 Euro (max. 1.000 Euro je Gerät) für die Wartung der Geräte von der Regierung der Oberpfalz genehmigt. Gefördert werden Maßnahmen, die im Zeitraum vom 1. Mai 2021 bis einschließlich 28. Februar 2022 durchgeführt wurden bzw. werden. Aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit wurde die Wartung der 49 Geräte i. H. v. jährlich ca. 22.000 Euro für zwei Jahre bereits ausgeschrieben.

Für die restlichen 363 Geräte ist folgender Wartungszeitraum vorgesehen:

- 54 Geräte von der Firma AL-KO im April 2022
- 309 Geräte der Fa. TROTEC im Zeitraum von Oktober bis Dezember 2022

Aufgrund der Zweckbindungsfrist der mobilen Luftreinigungsgeräte von drei Jahren ist beabsichtigt, einen Wartungsvertrag mit einem Dienstleister für alle 412 Geräte für die Dauer der Zweckbindungsfrist abzuschließen, der zu den bestimmten Wartungsintervallen die Wartung der Geräte und den Tausch der jeweils fälligen Filter vornimmt.

Aufgrund eingeholter und vorliegender Angebote wird mit einem jährlichen Betrag für die durchzuführenden Wartungen in Höhe von ca. 250.000 Euro gerechnet. Im dritten Jahr ergeben sich Kosten in Höhe von 284.000 Euro (zusätzliche Wartung der 49 Geräte, die in Räumen mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit eingesetzt sind). Für die Dauer der Zweckbindung ergibt sich somit ein Gesamtbetrag an Wartungskosten in Höhe von 784.000 Euro.

Ltd. Verw.Dir. Leibl unterbreitete folgenden Beschlussvorschlag:

Mit der Vorgehensweise besteht Einverständnis. Die Ermächtigung für den Abschluss eines Wartungsvertrags für die Zweckbindungsfrist der Luftreinigungsgeräte von 3 Jahren wird erteilt. Das Vergabeverfahren für den Abschluss eines Wartungsvertrages ist durchzuführen. Die notwendigen Haushaltsmittel i.H.v. jährlich 250.000 Euro bzw. 284.000 Euro, sind für die Dauer von drei Jahren auf der HHSt. 20000.52010 bereitzustellen.

### **Beschluss:**

Stadtrat vom 20.12.2021

Mit der Vorgehensweise besteht Einverständnis. Die Ermächtigung für den Abschluss eines Wartungsvertrags für die Zweckbindungsfrist der Luftreinigungsgeräte von 3 Jahren wird erteilt. Das Vergabeverfahren für den Abschluss eines Wartungsvertrages ist durchzuführen. Die notwendigen Haushaltsmittel i.H.v. jährlich 250.000 Euro bzw. 284.000 Euro, sind für die Dauer von drei Jahren auf der HHSt. 20000.52010 bereitzustellen.

Weiden i.d.OPf., 20.12.2021

Stadtrat:

gez. Jens Meyer  
Oberbürgermeister

<b>Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41</b>
---

<b>Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.</b>	<b>anwesend</b>	<b>davon für</b>	<b>dagegen</b>	<b>Beschluss-Nr.</b>
	40	40	0	146

#### **146) Abänderung der Kooperationsvereinbarung zur Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Schuldner- und Insolvenzberatung**

Oberverwaltungsrat Hohlmeier trug folgenden Sachstandsbericht vor:

Zum 01.01.2019 wurde die bis dahin dem Freistaat Bayern obliegende Aufgabe der Insolvenzberatung für den Bereich der Verbraucherinsolvenz in den übertragenen Wirkungsbereich der kreisfreien Gemeinden und Landkreisen nach Art. 112 bis 116 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) delegiert. Damit wurde die kommunale Schuldnerberatung und die bislang staatlich verantwortete Insolvenzberatung zusammengelegt.

Die Finanzierung der Insolvenzberatung erfolgt über die durch den Freistaat Bayern im Vollzug des Art. 113 Abs. 5 AGSG und der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung den Kommunen zugewiesenen Mittel.

Die Höhe der Zuweisung orientiert sich an der Einwohnerzahl der jeweiligen Gebietskörperschaft. Als Berechnungsgröße wird pro 130.000 Einwohner Beratungspersonal in Höhe einer Vollzeitstelle finanziert.

Um die Vorgaben zur staatlichen Förderung erfüllen zu können, haben sich die Stadt Weiden i.d.OPf. sowie die Landkreise Neustadt a.d.Waldnaab und Tirschenreuth im Jahr 2019 zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen.

Mit Beschluss des Stadtrates vom 07.10.2019 hat die Stadt Weiden i.d.OPf. dem Abschluss einer Kooperationsvereinbarung vom 01.09.2019 zur Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Schuldner- und Insolvenzberatung zugestimmt, nach welcher die Stadt Weiden i.d.OPf., der Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab und der Landkreis Tirschenreuth zur Wahrnehmung der Aufgaben im Bereich der Insolvenz- und Schuldnerberatung mit der Arbeitsgemeinschaft Schuldner- und Insolvenzberatung Nordoberpfalz, bestehend aus dem ARV Oberpfalz e.V., dem AS Soziale Dienstleistungen e.V. Neustadt a.d.Waldnaab sowie dem Caritasverband für den Landkreis Tirschenreuth e.V. zusammenarbeiten.

In dieser aktuell bestehenden Kooperationsvereinbarung musste durch die ARGE Schuldner- und Insolvenzberatung Beratungspersonal für die Insolvenzberatung in Höhe von 1,62 Vollzeitäquivalenten vorgehalten werden. Ab 01.01.2022 ist aufgrund der gesetzlichen Vorgaben die Personalkapazität auf 2,0 Vollzeitstellen zu erhöhen.

Diesbezüglich ist die bestehende Kooperationsvereinbarung abzuändern (siehe Änderungsvereinbarung in der Anlage).

Ziffer 2 der Änderungsvereinbarung ändert daher die bestehende Kooperationsvereinbarung dahingehend ab, dass ab 01.01.2022 Beratungspersonal für die kombinierte Insolvenz- und Schuldnerberatung in der Summe von zwei Vollzeitstellen vorgehalten wird.

Die Aufgabe der **Insolvenzberatung** ist eine rein staatliche Aufgabe, so dass ein Großteil der Personalkosten durch den Freistaat Bayern getragen wird.

Die **Schuldnerberatung** hingegen ist eine kommunale Aufgabe und wird seit 2019 gem. der gesetzlichen Regelung zusammen mit der Insolvenzberatung wahrgenommen.

Stadtrat vom 20.12.2021

Um der allgemeinen Kostensteigerung in der Schuldnerberatung gerecht zu werden, wird in Ziffer 4 der Änderungsvereinbarung die an die Arge garantierte Kostenerstattung von insgesamt 28.000,00 € auf 30.000,00 € erhöht.

Sollten sich die Fallzahlen z. B. aufgrund der vorherrschenden Covid -19 Pandemie erhöhen, wird die gesamte Kostenerstattung der Gebietskörperschaften für die ARGE auf maximal 40.000,00 € gedeckelt.

Maßgeblich für die Berechnung sind die Fallzahlen aus dem von der ARGE jährlich zu erstellenden und durch die Gebietskörperschaften bei der Regierung vorzulegenden Kostennachweis zur Schuldner- und Insolvenzberatung.

Die übrigen Änderungen betreffen redaktionelle Korrekturen und Klarstellungen.

Die Änderungsvereinbarung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Oberverwaltungsrat Hohlmeier unterbreitete folgenden Beschlussvorschlag:

Die Stadt Weiden i.d.OPf. stimmt dem Abschluss der 1. Änderungsvereinbarung zur Kooperationsvereinbarung zur Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Insolvenz- und Schuldnerberatung vom 01.09.2019 zu.

**Beschluss:**

Die Stadt Weiden i.d.OPf. stimmt dem Abschluss der 1. Änderungsvereinbarung zur Kooperationsvereinbarung zur Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Insolvenz- und Schuldnerberatung vom 01.09.2019 zu (lag dem Plenum vor).

Weiden i.d.OPf., 20.12.2021

Stadtrat:

gez. Jens Meyer  
Oberbürgermeister

<b>Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41</b>
---

<b>Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.</b>	<b>anwesend</b>	<b>davon für</b>	<b>dagegen</b>	<b>Beschluss-Nr.</b>
	40	40	0	147

**147) Antrag der AfD-Stadtratsfraktion vom 05.10.2021**

Die AfD-Stadtratsfraktion stellt den Antrag, dass die Stadtverwaltung ein Bevölkerungsschutzkonzept für einen Stromausfall von mehreren Tagen oder Wochen erstellt. Darin sollen geeignete Maßnahmen aufgezeigt werden, wie die Bürger vor einem solchen lebensgefährlichen Ereignis geschützt werden können.

**Begründung:**

Die Bundesregierung hat beschlossen gleichzeitig aus der Stromerzeugung aus Kohle- und Kernenergie auszusteigen. Deswegen droht in nächster Zeit, vor allem in den Wintermonaten ein massiver Strommangel. Da Wind und Sonne Energie nicht permanent zur Verfügung stellen können, kommt der Zeitpunkt immer näher, an dem dem Netz mehr Strom entnommen wird als zur Verfügung steht. Dies hätte dann einen solchen Blackout zur Folge. Man spricht hier momentan nicht mehr von Stunden, sondern von Tagen oder sogar Wochen, bis ein solcher Blackout wieder beendet werden kann. Die Folge wären immense Verwerfungen, die für unsere Bürger lebensgefährlich sein würden. Unter anderem wären hier zu nennen: Ausfälle von Radio, TV, Internet, Mobilfunksysteme, Herd, Kühlschrank und Kühltruhe, Licht und Heizung im privaten Haushalt. In der Öffentlichkeit funktionieren keine elektrisch betriebenen Verkehrsträger mehr, Ausfall aller Tankstellen. Rettungsdienste und Feuerwehr sind, wenn überhaupt, nur noch eingeschränkt einsatzfähig. Industrie- und Gewerbebetriebe fallen aus, keine Beleuchtung und Strom z.B. für Maschinen. Keine Information ist mehr verfügbar, da TV, Radio, Email-Verkehr und Telefon nicht mehr funktionieren. In Krankenhäusern und anderen wichtigen Einrichtungen wird nach einiger Zeit die Notstromversorgung zusammenbrechen wenn die Batterien leer sind und die Kraftstoffvorräte ausgehen. Die Wasserversorgung bricht zusammen. Keine Toilettenspülung mehr. Banken schließen, Geldautomaten funktionieren nicht mehr und es ist auch nicht mehr möglich elektronisch zu zahlen. Diese Aufzählung enthält nur einen Teil von dem, was bei einem großflächigen Stromausfall auf die Stadt und ihre Bürger zukommen wird. Es ist Aufgabe der Stadt ein solches Szenario, sollte es eintreten, abzumildern und Vorkehrungen zu treffen. Eine solche Vorbereitung ist eilig, d.h. sie muss jetzt erfolgen.

Rechtsdirektorin Hammerl trug folgenden Sachstandsbericht vor.

Die AfD-Stadtratsfraktion fordert mit Antrag vom 05.10.2021, dass die Stadtverwaltung ein Bevölkerungsschutzkonzept für einen Stromausfall von mehreren Tagen oder Wochen erstellt. Darin sollen geeignete Maßnahmen aufgezeigt werden, wie die Bürger vor einem solchen lebensgefährlichen Ereignis geschützt werden können.

Die möglichen Auswirkungen eines längerfristigen Stromausfalls sind in der Antragsbegründung zutreffend dargestellt.

Die Stadtverwaltung kann zum Antrag der AfD-Stadtratsfraktion wie folgt Stellung nehmen:

Die Notwendigkeit entsprechende Vorplanungen und Vorkehrungen für einen längerfristigen Stromausfall, bzw. Blackout, zu treffen besteht zweifelsohne.

Stadtrat vom 20.12.2021

Hierzu hat die Stadtverwaltung einerseits als gemeindliche Sicherheitsbehörde, andererseits aber auch als untere Katastrophenschutzbehörde im Rahmen der Aufstellung eines Notfallvorsorgeplanes (Sonderplan Stromausfall) verschiedene Verpflichtungen aber auch Möglichkeiten.

Die Stadtverwaltung ist sich der Notwendigkeit einer Sonderplanerstellung bewusst und hat hierzu auch schon erste Vorbereitungen getroffen. Da es sich um ein äußerst umfangreiches Geschehen mit einem großen Kreis von in unterschiedlicher Weise Beteiligten handelt, wurden bereits betroffene Themenfelder eruiert. Gespräche mit anderen Behörden, die bereits entsprechende Planungen begonnen haben, wurden ebenfalls geführt. Aufgrund der personell angespannten Lage (auch aufgrund der Corona-Pandemie) konnten die Planungen jedoch bislang noch nicht vertiefend angegangen werden.

Gerade hinsichtlich eines längerfristigen Stromausfalles ist allerdings auch ausdrücklich eine Stärkung der Eigenverantwortung der Bürger\*innen notwendig. Jedwede Vorsorgeplanung muss den Fokus zunächst auf die Aufrechterhaltung der öffentlichen Infrastruktur als Bestandteil der Daseinsvorsorge legen und kann gerade auch im Bereich der Stromversorgung niemals alle privaten Belange abdecken. Deshalb hat das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) bereits seit langem entsprechende Informationsangebote aber auch Checklisten für ein bestimmtes Maß an Eigenvorsorge im Notfall aufgelegt. Hierzu sind unter [www.bbk.bund.de](http://www.bbk.bund.de) zahlreiche Informationsangebote eingestellt, z.B. ein „Ratgeber für Notfallvorsorge und richtiges Handeln in Notsituationen“.

Rechtsdirektorin Hammerl unterbreitete folgenden Beschlussvorschlag:

Der Bericht diene zur Kenntnisnahme.

**Beschluss:**

Der Bericht diene zur Kenntnisnahme.

Weiden i.d.OPf., 20.12.2021  
Stadtrat:

gez. Jens Meyer  
Oberbürgermeister

<b>Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41</b>
---

<b>Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.</b>	<b>anwesend</b>	<b>davon für</b>	<b>dagegen</b>	<b>Beschluss-Nr.</b>
	40	38	2	148

**148) Antrag der SPD-Stadtratsfraktion sowie der AG Grün.Bunt.Weiden vom 20.10.2021**

**Mit der Novellierung des Klimaschutzgesetzes, das am 31. August 2021 in Kraft getreten ist, hat die Bundesregierung das Ziel der Treibhausgasneutralität bis 2045 verpflichtend festgeschrieben. Bereits ab 2030 sollen die Emissionen um 65 Prozent (zuvor 55%) gegenüber 1990 sinken. Dazu sollen die zulässigen jährlichen CO<sub>2</sub>-Emissionsmengen für Sektoren wie Energiewirtschaft, Industrie, Gebäudewirtschaft oder Verkehr abgesenkt werden.**

**Um dieses Ziel erreichen zu können, bedarf es eines klimaneutralen Umbaus der genannten Sektoren sowie die begleitende Berechnung des Treibhausgasausstoßes.**

**Da auch andere Gebietskörperschaften ähnliche Zielsetzungen auf dem Weg zur Klimaneutralität formulieren, sollte die Stadt Weiden hier nachziehen bzw. mit gutem Beispiel vorangehen.**

**Vor diesem Hintergrund beantragen die SPD-Stadtratsfraktion sowie die AG Grün.Bunt.Weiden folgendes:**

- a) Die Stadt Weiden formuliert für sich ein Zieldatum der Treibhausgasneutralität.**
- b) Zur Kontrolle der Zielerreichung wird eine Treibhausgas-Bilanz für die Stadt Weiden erstellt, die regelmäßig im Klimabeirat vorgestellt wird.**

Rechtsdirektorin Hammerl trug folgenden Sachstandsbericht vor.

Die Minderung der Treibhausgasemissionen ist in § 3 Abs. 1 und 2 des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) normiert. Demnach soll der Ausstoß von Treibhausgasen sukzessive bis 2030 bzw. 2040 reduziert werden, ehe im Jahr 2045 eine Netto-Treibhausgasneutralität angestrebt wird.

Die Einhaltung dieser Ziele wird durch das Umweltbundesamt in Form eines jährlich zu erstellenden Berichts überwacht (§ 5 Abs. 1 und 2 KSG). Die hierfür erforderlichen Daten dürfen von der vorgenannten Behörde nach § 5 Abs. 4 KSG erhoben werden. Eine entsprechende Rechtsgrundlage, welche den Kreisverwaltungsbehörden eine ähnliche Befugnis einräumt, ist zumindest gegenwärtig gesetzlich nicht verankert.

Allerdings ist die Erstellung einer Treibhausgas-Bilanz für das zu erstellende integrierte Klimaschutzkonzept unerlässlich. Um in den unterschiedlichen Verbrauchergruppen konkrete Maßnahmen insbesondere zur Energieeinsparung, Energieeffizienzsteigerung und Energiesubstitution zu entwickeln und auf ihr CO<sub>2</sub>-Einsparpotential zu untersuchen, bedarf es in einem ersten Schritt einer umfassenden Bestandsaufnahme und Darstellung des Gesamtenergieumsatzes sowie des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes im Ist-Zustand. In Folge ist nach der Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld (Kommunalrichtlinie) bei der erstmaligen Erstellung eines integrierten Klimaschutzkonzeptes –wie von der Stadt Weiden i.d.OPf. beantragt- die Ist-Analyse sowie Energie- und Treibhausgasbilanz nach dem endenergiebasierten Territorialprinzip für den stationären Energieverbrauchsbereich und für den Sektor Mobilität für Kommunen inhaltliche Anforderung und die Unterstützung bei der Erstellung der Treibhausgasbilanzierung unter Einsatz fachkundiger externer Dienstleister förderfähig.

Stadtrat vom 20.12.2021

In diesem Zusammenhang gab sie bekannt, dass die Stelle des Klimaschutzmanagers vollumfänglich gefördert wird.

Rechtsdirektorin Hammerl unterbreitete folgenden Beschlussvorschlag:

Eine Treibhausgas-Bilanz wird als Bestandteil des integrierten Klimaschutzkonzeptes erstellt. Die Formulierung eines separaten Zieldatums und die Fortschreibung der Treibhausgas-Bilanz in sinnvollen Intervallen wird nach Vorliegen des integrierten Klimaschutzkonzeptes entschieden.

**Beschluss:**

Eine Treibhausgas-Bilanz wird als Bestandteil des integrierten Klimaschutzkonzeptes erstellt. Die Formulierung eines separaten Zieldatums und die Fortschreibung der Treibhausgas-Bilanz in sinnvollen Intervallen wird nach Vorliegen des integrierten Klimaschutzkonzeptes entschieden.

Weiden i.d.OPf., 20.12.2021  
Stadtrat:

gez. Jens Meyer  
Oberbürgermeister

<b>Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41</b>
---

<b>Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.</b>	<b>davon anwesend</b>	<b>davon für</b>	<b>dagegen</b>	<b>Beschluss-Nr.</b>
	39	39	0	155

#### **155) Antrag der Bürgerliste vom 20.10.2021**

Die Ausgestaltung des Abschnittes Dr.-Pfleger-Straße/Sedanstraße im Rahmen des neue Mobilitätskonzept wird seit geraumer Zeit vor allem von Geschäfts- und Praxisinhabern sowie von Bürgerinnen und Bürgern diskutiert. Nachdem das Verkehrsaufkommen wieder auf ein Vor-Corona-Niveau angestiegen ist, drängen sich nun auch wieder altbekannte Fragen auf. Diese wurden im Zuge der zweistufigen Ausgestaltung des Abschnittes bisher nur provisorisch angegangen. Daher beantragen wir eine umfassende Bericht-erstattung über den aktuellen Stand der bisherigen Ergebnisse. Auf Grundlage des Stadtratsbeschlusses vom 22.07.2019 wurde die aktuelle Zwischenlösung, die u.a. die schlafende Ampel beinhaltet, installiert (Stufe 1). Der Zwischenstand basiert auf dem gesamtstädtischen Verkehrskonzept aus dem Jahr 2012. Im Sonderausschuss für Innenstadtentwicklung am 04. März 2020 wurden auf Basis eines Antrages unserer Fraktion unter anderem die verschiedenen Ausgestaltungsmöglichkeiten für den Endzustand des besagten Abschnittes rund um den Issy-les-Moulineaux-Platz diskutiert. Der Zielzustand (Stufe 2) sieht eine Gleichberechtigung der Verkehrsteilnehmer sowie die engere Verknüpfung der beiden Innenstadtbereiche vor. Da zum damaligen Zeitpunkt noch einige Evaluationsprojekte offenstanden und der angedachte Übergangszeitraum der ersten Stufe mit 2-3 Jahren angesetzt wurde, ist es nun an der Zeit, aus dem „Ampel-Schlaf“ zu erwachen.

Daher beantragt die Fraktion der Bürgerliste, dass die Stadtverwaltung dem Ausschuss umfassend Bericht zum aktuellen Stand der Ergebnisse und Planungen erstattet und dabei insbesondere auf folgende Fragestellungen eingeht:

1. Ergebnisse des Monitorings der umgestalteten Situation durch das beauftragte Verkehrsplanungsbüro R+T Darmstadt
2. Bewertung verschiedener Zielzustandsoptionen anhand aktueller Daten, insbesondere Optionen „Zebrastrifen“, „Shared Space“ und „Geschwindigkeitsreduktion mit Blinkampel“
3. Bewertung verschiedener Zielzustandsoptionen anhand aktueller Daten für das Problem fehlende PKW-Kurzzeithaltemöglichkeiten für Menschen mit Einschränkungen
4. Datenlage aus Verkehrsmodell und Möglichkeit der Abstufung der Sedanstraße (Staatsstraße)
5. Befragung von Anliegern sowie Bürgerinnen und Bürger

Berufsm. StR Seidel unterbreitete folgenden Sachstandsbericht:

Mit Beschluss des Stadtrats vom 22.07.2019 (Beschlussnr. 76) wurde entschieden, einen Zwischenstand der im gesamtstädtischen Verkehrskonzept aus dem Jahr 2012 vorgeschlagenen Variante 1 zur Umgestaltung des Straßenzugs der Sedan-/Dr.-Pfleger-Straße umzusetzen. Unter „Zwischenstand“ ist zu verstehen, dass lediglich Markierungen angebracht wurden, eine bauliche Umgestaltung zur Ausbildung dreier Platzbereiche (Dr.-Pfleger-Straße zwischen Brücke und Stadtmühlweg, Issy-les Moulineaux-Platz und Bereich „Dänner-Eck“) erfolgte nicht. Auf der Sedanstraße/Dr.-Pfleger-Straße wurde im Abschnitt von der Kurt-Schumacher-Allee bis zur Bürgermeister-Prechtl-Straße, neben Schutzstreifen für den Radverkehr, ein Mittelstreifen als lineare Überquerungshilfe angelegt sowie die Fußgängerschutzanlage (FSA) am Issy-les-Moulineaux-Platz zu einer sogenannten „schlafenden Ampel“ umfunktioniert. Die Lichtsignalanlage (LSA) ist im Normalbetrieb ausgeschaltet. Der Kfz-Verkehr kann ungestört fließen

und der Fußverkehr kann bei wenig und mäßigem Verkehr die Straße jederzeit queren. Bei erhöhten Verkehrsaufkommen kann der Fußgängerverkehr die LSA im Bedarfsfall anfordern, so dass eine sichere Querung gegeben ist. Um die Umgestaltung zu ermöglichen, mussten die bisherigen Parkstände im Seitenbereich entfallen, ein Halten und Parken ist demnach entlang der Sedan- und Dr.-Pfleger-Straße nicht mehr zulässig.

Der vorliegende Sachstand wurde bereits im Hauptverwaltung-, Umwelt, und Energiewendeausschuss vom 14.07.21 behandelt.

#### Zu Frage 1 des Antrags – Monitoring des Verkehrsplanungsbüros R+T

Das mit der Erstellung des Mobilitätskonzeptes beauftragte Büro, R+T Verkehrsplanung GmbH, bewertet die provisorische Gestaltung in der Sedanstraße bzw. Dr.-Pfleger-Straße im Grundsatz als positiv, da dieses zur Verkehrsberuhigung beiträgt und die Möglichkeit der Fußgängerquerung verbessert wird. Es konnte eine stetige Nutzung des Mittelstreifens beobachtet werden. Aus verkehrsplanerischer Sicht wäre eine weitere „Drosselung“ der Sedanstraße wünschenswert (< 30 km/h), wie das auch schon in Variante 1 des Verkehrskonzeptes aus dem Jahr 2012 vorgeschlagen wurde. Die unterschiedliche Schaltung der beiden Fußgängerquerungen sollten nach Empfehlung von R+T einheitlich geregelt werden: Entweder beide ausschalten oder beide durchgängig signalisieren, bspw. mit einer kurzen Umlaufzeit von 50 bis 60 Sekunden beim Issy-les-Moulineaux-Platz. Perspektivisch sollten insbesondere am Issy-les-Moulineaux-Platz die Ampel entfallen und der Platz stattdessen im Sinne des Shared-Space-Prinzips umgestaltet werden. So können die Kfz-Geschwindigkeiten weiter reduziert, unnötige (Durchgangs-)Verkehre verdrängt und dem Fußverkehr eine Gleichberechtigung (gegenüber dem Kfz-Verkehr) ermöglicht werden.

Eine Notwendigkeit das Parken in der Sedan- bzw. Dr.-Pfleger-Straße zu ermöglichen wird seitens R+T nicht gesehen, da die umliegenden Parkhäuser eine ausreichende Kapazität aufweisen und fußläufig gut von der Innenstadt erreichbar seien. In Anbetracht der besonderen Bedeutung dieses Straßenabschnittes für den Fuß- und Radverkehr wird zudem auch das Entfallen von direkten Haltemöglichkeiten als vertretbar angesehen. Erhebungen von R+T zur Auslastung der umliegenden Stellplatzanlagen, die im Rahmen des Mobilitätskonzeptes durchgeführt wurden, bestätigen ein ausreichendes Stellplatzangebot.

#### Zu Frage 2 des Antrags – Bewertung verschiedener Zielzustandsoptionen, insbesondere Zebrastreifen, Shared-Space, Geschwindigkeitsreduktion mit Blinkampel

Die Anlage eines Zebrastreifens war bislang nicht Gegenstand der Überlegungen zur Dr. Pfleger-/ Sedanstraße.

Vor allem entlang des nördlichen Abschnitts der Dr.-Pfleger-Straße reihen sich viele Geschäfte aneinander, insbesondere auch solche, die von sogenannter Laufkundschaft profitieren (bspw. Eisdielen). Eine weitere „Drosselung“ dieses Straßenabschnitts, wie im Konzept aus dem Jahr 2012 vorgeschlagen, würde zur Stärkung des Fußgängerverkehrs beitragen und sei im Hinblick auf die Belebung der Innenstadt nach Aussage von R+T grundsätzlich positiv zu bewerten.

Die Ausweitung des Bereichs zwischen der Kurt-Schumacher-Allee und der Bürgermeister-Prechtl-Straße als Fußgängerzone oder Umweltstraße wird derzeit hinsichtlich ihrer Machbarkeit und Auswirkungen überprüft. Die Verbindung für den Kfz-Verkehr (außer Taxen und Lieferverkehr) würde damit jedoch komplett unterbrochen werden. Damit einher ginge auch eine deutliche Reduzierung der Verkehrsmengen im südlichen Bereich der Dr.-Pfleger-Straße, da dieser Straßenabschnitt neben den Fahrzeugen, die weiterhin die Fußgängerzone passieren dürfen, nur noch für Anliegerverkehre und Nutzer der Parkstände in der Kurt-Schumacher-

Allee relevant wäre. Die Ausweisung einer gesonderten „Umweltstraße“ (Befahrbarkeit vorbehalten für Busse, Taxen, Radfahrer, Lieferverkehr und Anlieger) sei damit nicht zwingend erforderlich (vgl. Stellungnahme R+T).

Im nördlichen Abschnitt der Sedanstraße würde sich ebenfalls eine Reduzierung der Verkehrsmengen durch die Ausweitung der Fußgängerzone einstellen. Dieser Straßenabschnitt stellt aber in Verbindung mit der Bürgermeister-Prechtl-Straße nach wie vor eine schnelle und wichtige Ost-West-Verbindung innerhalb von Weiden dar. Die Einführung einer „Umweltstraße“ würde diese Verbindung unterbrechen und zu einer weiteren Reduzierung der Kfz-Verkehrsmengen auf diesem Abschnitt und auch innerhalb der Bürgermeister-Prechtl-Straße führen. Generell würde durch die genannten Maßnahmen Kfz-Verkehr auf die umliegenden Straßen und auch auf das übrige Hauptstraßennetz verlagert (vgl. Stellungnahme R+T).

Zum Shared-Space wird auf die Ausführungen zur Frage 1 verwiesen.

#### Zu Frage 3 des Antrags – Bewertung verschiedener Zielzustandsoptionen für das Problem fehlender PKW-Kurzzeithaltemöglichkeiten für Menschen mit Einschränkungen

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Mobilitätskonzept sind mehrere Rückmeldungen aus der Bürgerschaft, u. a. auch von ansässigen Geschäftsinhabern, eingegangen, die jedoch auf eine Konfliktsituation hinweisen: Seit Umgestaltung der Dr.-Pfleger-Straße und die damit verbundene Wegnahme der Park- und Haltemöglichkeiten, gäbe es Probleme hinsichtlich der An- und Ablieferung von Waren für Geschäftsinhaber und die weggefallenen Parkmöglichkeiten würden sich negativ auf die Kundenfrequenz auswirken. Zudem haben die Verwaltung Hinweise zu fehlenden Park- bzw. Haltemöglichkeiten von mobilitätseingeschränkten Personen für den Besuch der Fachärzte und Fachgeschäfte erreicht. Tatsächlich sind durch die Umgestaltung zwei Behindertenparkplätze entfallen, die sich auf der Höhe einer Arztpraxis befanden.

Für mobilitätseingeschränkte Personen bestehen im Umfeld derzeit zusätzliche Parkmöglichkeiten in der Postgasse, zwei Stellplätze am neuen Rathaus, drei in der Kurt-Schumacher-Allee sowie ein Stellplatz in der Leibnizstraße/ Ecke Max-Reger-Straße. Unabhängig davon bestehen für Schwerbehinderte vielfältigste Sonderregelungen und Parkmöglichkeiten im Umfeld, was in der Sitzung des HVUEA vom 25.06.2020, Beschlussnr. 8, umfassend behandelt wurde.

Dem Belang der Erreichbarkeit für mobilitätseingeschränkte Personen kommt, auch aus Sicht der Verwaltung, in der weiteren Planung aufgrund des Fachärzteaufkommens sowie der Therapie- und Gesundheitspraxen in der Straße ein hohes Gewicht zu. Gleichzeitig stellt die Achse der Sedanstraße bzw. Dr.-Pfleger-Straße ein Bindeglied der beiden Fußgängerzonen dar, woraus ein entsprechender Anspruch an die Gestaltung der Fußverkehrsanlagen, sowohl im Längs- als auch im Querverkehr entsteht. Sie stellt ebenfalls eine besondere Bedeutung für den Radverkehr in Nord-Süd-Richtung dar, sodass diese Achse für den Fuß- und Radverkehr deutlich gestärkt werden sollte. Die Bedeutung für den Kfz-Verkehr ist – trotz Klassifizierung als Staatsstraße – als nicht so hoch anzusehen (vgl. Stellungnahme R+T).

Bei weiterer Verkehrsberuhigung des Straßenzuges im Sinne einer „Umweltstraße“ oder als Fußgängerzone in der Sedan-/ bzw. Dr.-Pfleger-Straße könnte Raum für Lieferzonen oder Behindertenparkplätze frei werden. Dies soll bei einer baulichen Umgestaltung entsprechend berücksichtigt werden.

#### Zu Frage 4 des Antrags – Datenlage aus Verkehrsmodell und Möglichkeit der Abstufung der Sedanstraße (Staatsstraße)

Die Auswirkung der Einrichtung einer Umweltstraße werden derzeit bei der Erarbeitung des Mobilitätskonzeptes als „Planfall“ im Verkehrsmodell untersucht, um mögliche Auswirkungen

auf umliegende Straßenzüge zu eruieren. Erste Ergebnisse zeigen, dass dies neben der enormen verkehrlichen Entlastungswirkung in der Sedanstraße zu negativen Verdrängungseffekten insbesondere in die Bahnhofsstraße/Schillerstraße führen würde. Eine abschließende Bewertung steht aber noch aus.

Alle weiteren verkehrsberuhigenden Maßnahmen (Reduzierung der Geschwindigkeit < 30 km/h, die Umsetzung des Shared-Space-Prinzips oder die Einrichtung einer Umweltstraße) sind abhängig von der Abstufung der Staatstraße zu einer Gemeindestraße, wofür Abstimmungen mit dem Staatlichen Bauamt erforderlich sind.

#### Zu Frage 5 des Antrags – Befragung von Anliegern sowie Bürgerinnen und Bürgern

Im nächsten Schritt sollen auf Grundlage erster Ergebnisse des Planfalls eine Rückkopplung mit Betroffenen, z.B. Geschäftsinhabern, der Dr. Pfleger-/ Sedanstraße erfolgen, um eine bestmögliche Lösung für alle Beteiligten zu finden. Der Umgang mit der Dr. Pfleger-/Sedanstraße soll zudem als Thema in der Expertenrunde Mitte/Ende Januar 2022 behandelt werden, welches die Erstellung des Mobilitätskonzepts beratend begleitet. Die Bevölkerung kann in der im Anschluss folgenden Öffentlichkeitsbeteiligung zu ersten Maßnahmenvorschlägen des Mobilitätskonzeptes explizit auch zu dieser Thematik Stellung nehmen.

So kann ein möglichst breit abgestimmter Vorschlag bezüglich einer möglichen Umgestaltung erarbeitet werden, über dessen Umsetzung dann im Stadtrat entschieden werden kann. Vorher muss die Möglichkeit zur Abstufung als Gemeindestraße mit dem Staatlichen Bauamt abgestimmt werden.

Berufsm. StR Seidel unterbreitete folgenden Beschlussvorschlag:

Mit dem Sachstandsbericht besteht Einverständnis.

Die Verwaltung erstattet im Stadtrat Bericht sobald neue Erkenntnisse vorliegen.

Der Antrag ist damit erledigt.

#### **Beschluss:**

Mit dem Sachstandsbericht besteht Einverständnis.

Die Verwaltung erstattet im Stadtrat Bericht sobald neue Erkenntnisse vorliegen.

Der Antrag ist damit erledigt.

Weiden i.d.OPf., 20.12.2021

Stadtrat:

gez. Jens Meyer  
Oberbürgermeister

<b>Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41</b>
---

<b>Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.</b>	<b>anwesend</b>	<b>davon für</b>	<b>dagegen</b>	<b>Beschluss-Nr.</b>
	40	40	0	156

### 156) Antrag der Bürgerliste vom 05.11.2021

Mobile Endgeräte, Homeoffice oder digitale Amtsgänge – die öffentliche Daseinsvorsorge wurde während der Corona-Krise auf einen besonderen Prüfstein gestellt. Einerseits haben die notwendigen Verwaltungsleistungen erbracht werden müssen, andererseits wurde offengelegt, an welchen Stellen die „Digitalisierung des Rathauses“ noch nicht ausreichend vorangetrieben wurde. Um den aktuellen Stand der digitalen Transformation der Weidener Stadtverwaltung bzw. die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) zu bewerten, beantragt die Fraktion der Bürgerliste eine umfassende Berichtserstattung. Das Onlinezugangsgesetz (OZG) fordert im § 2 Abs. 3 das Anbieten aller Verwaltungsdienstleistungen in digitaler Form bis 2022. Eine moderne Verwaltung sollte demnach den Anspruch haben, ihren Service nutzerfreundlich, flexibel und wirtschaftliche zu ermöglichen. Mit dem Förderprogramm "Digitales Rathaus" unterstützt der Freistaat Bayern beim Ausbau der Online-Dienste.

In der Stadtratssitzung vom 20.03.2017 wurde basierend auf einem Antrag der CSU umfassend über den Sachstand der Verwaltungsdigitalisierung in Weiden in Zusammenhang mit dem Bayerischen E-Government-Gesetzes (BayEGovG) berichtet. Dass sich Weiden im Nachgang als erste kreisfreie Stadt in Bayern im Jahr 2018 nach dem Regelwerk ISIS12 zur Einführung eines Informations-Sicherheits-Management-Systems (ISMS) qualifizierte und das Prädikat im Jahr 2021 erneuern konnte, ist in diesem Zusammenhang lobend zu erwähnen. Es stellt sich jedoch die Frage, wie es um die elektronische Abwicklung von Verwaltungsverfahren bestellt ist und inwiefern es für BürgerInnen und Unternehmen möglich ist, Online-Verwaltungsleistungen bequem, sicher und vollkommen medienbruchfrei 24/7 in Anspruch nehmen zu können, zumal da die Umsetzung des OZGs bis 2022 erfolgt sein sollte.

Daher beantragt die Fraktion der Bürgerliste, dass die Stadtverwaltung dem Stadtrat umfassend Bericht zum aktuellen Stand der Umsetzung erstattet. Ferner soll auf folgende Fragen eingegangen werden:

1. Welche digitalen Verwaltungsdienstleistungen im Sinne des OZG gibt es und welche davon werden bereits von der Stadt Weiden angeboten?
2. Welche Hürden gab/gibt es bei der Umsetzung?
3. Wie hoch waren die bisher eingereichten zuwendungsfähigen und nicht zuwendungsfähigen Kosten für diese?
4. Welche einmaligen und laufenden Kosten sind mit den jeweiligen Maßnahmen eingegangen?
5. Welche personellen Veränderungen sind dadurch kurz -, mittel und langfristig zu erwarten?

VAR Fehr trug folgenden Sachstandsbericht vor:

#### 1. Vorbemerkung

Das Onlinezugangsgesetz (OZG) fordert, bis Ende 2022 alle Verwaltungsleistungen auch elektronisch anzubieten. Hierfür wurden insgesamt über 6.000 Verwaltungsleistungen des Leistungskatalogs der öffentlichen Verwaltung in knapp 575 Leistungsbündeln kategorisiert und veröffentlicht.

Die bayerische Staatsverwaltung unterstützt die Kommunen mit folgenden Leistungen:

- Bereitstellung des BayernPortals bzw. der BayernApp und seiner Basisdienste (ePayment, Authentifizierung und Postkorb). Die Online-Dienste müssen immer auch im BayernPortal verlinkt sein, damit diese OZG-konform deutschlandweit auffindbar sind.
- Finanzielle Unterstützung durch das Förderprogramm „Digitales Rathaus“. Jede Kommune kann bei Fördersätzen von 80% (RmbH = Raum mit besonderem Handlungsbedarf: 90%) bis zu 20.000 EUR Fördergeld abrufen.
- Finanzielle Unterstützung für das Fortbildungsprogramm „Digitallotse“. 80 % der Seminargebühren übernimmt Freistaat für einen Mitarbeiter pro Kommune.

Das Angebot an digitalen Verwaltungsleistungen lässt sich im Wesentlichen über folgende Wege decken:

- Marktlösung: Ein Fachverfahrenshersteller bietet in Verbindung mit seinem Fachverfahren eine fertige Online-Lösung an. Wichtig ist, dass die Online-Dienste OZG-konform sind.
- Zentrale Lösungen: Der Bund oder der Freistaat Bayern stellt zentrale Lösungen (z. B. über den BayernStore) kostenfrei zur Verfügung.
- Eigene Umsetzung: Es besteht eine Vielzahl von kommunalen Leistungen für die es keine Marktlösung gibt und auch keine zentrale Lösung geplant ist. In diesen Fällen muss die Kommune eigene Online-Lösungen entwickeln.

#### Vorgehensweise bei der Stadt Weiden i.d.OPf.:

Im Rahmen der Umsetzung des OZG bei der Stadt Weiden i.d.OPf. wird zunächst immer geprüft, bei welchen vorhandenen oder zu beschaffenden Fachverfahren OZG-konforme Online-Dienste existieren. Diese werden umgehend für die Bürgerinnen und Bürger bereitgestellt (wie z. B. An-, Um- und Abmeldung des Wohnsitzes, Fahrzeugzulassung, -außerbetriebsetzung, -wiederzulassung, Personenstandurkunden, etc.). Der Vorteil von Online-Diensten mit zugehörigem Fachverfahren ist, dass hier bereits eine hohe Integration gegeben ist und in der Regel keine Schnittstellenproblematiken auftreten.

Sofern keine OZG-konforme Marktlösung erworben werden kann, wird grundsätzlich auf die Angebote des BayernStores zurückgegriffen. Aus dem BayernStore wird das bereitgestellte Angebot soweit möglich ausgeschöpft (z. B. Aufenthaltstitel, Bewohnerparkausweis, Verkehrswertgutachten beantragen, kl. Waffenschein, Wohngeld, etc.).

Mit der Umsetzung eigener Online-Dienste wird demnächst begonnen. Hierzu war die Anschaffung eines Formularservers erforderlich. Der Formularserver wurde im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens beschafft. Derzeit erfolgt die technische Einrichtung. Im Zusammenhang mit der Einführung eines Formularservers hat sich die Stadt Weiden i.d.OPf. auch einer interkommunalen Arbeitsgruppe angeschlossen. Diese Arbeitsgruppe, bestehend aus 14 Städten (u.a. Bamberg, Erlangen, Fürth, Schwabach, Regensburg, Ingolstadt) entwickelt gemeinsam eigene Online-Dienste, die, entsprechend angepasst, auch in allen anderen Kommunen zum Einsatz kommen können.

Ein weiterer wichtiger und umfassender Umsetzungsschritt ist die medienbruchfreie Weiterverarbeitung des digitalen Antrags bzw. der digital übermittelten Dokumente. Das OZG befasst sich nur mit der Möglichkeit, dass Verwaltungsdienste Online bereitgestellt werden. Die Verarbeitung innerhalb der Verwaltung ist den Kommunen selbst überlassen. Ziel der Stadt Weiden i.d.OPf. ist es, dass die Online-Dienste direkt an ein vorhandenes Fachverfahren oder über den Formularserver an das Dokumentenmanagementsystem angebunden sind. In diesem Zusammenhang müssen auch die internen Arbeitsprozesse auf einen digitalen Workflow ausgerichtet werden. Die Prozessoptimierung stellt hierbei ein wichtiges Instrument dar.

## **2. Beantwortung der Fragen**

- a) Welche digitalen Verwaltungsleistungen im Sinne des OZG gibt es und welche davon werden bereits von der Stadt Weiden i.d.OPf. angeboten?

Wie eingangs bereits erwähnt, gliedert sich der OZG-Umsetzungskatalog in 14 Themenfelder und etwa 575 OZG-Leistungsbündel, wobei ein Leistungsbündel mehrere thematisch zusammengehörige Einzelleistungen umfasst (z. B. das Bündel "Anerkennung von Berufsqualifikationen", welches die Anerkennung zahlreicher verschiedener Berufe umfasst). Insgesamt gibt es derzeit ca. 6000 Einzelleistungen. Von den 575 OZG-Leistungsbündeln fallen 115 in die alleinige Verantwortung des Bundes. 370 Leistungsbündel, also der größte Teil, sind zwar durch den Bund gesetzlich geregelt, werden aber von den Ländern und Kommunen vollzogen. Bei etwa 90 Leistungsbündeln liegt die Regelung- und Vollzugskompetenz bei den Ländern und Kommunen.

Gemäß dem OZG-Masterplan Bayern sollen 54 Top-Leistungsbündel (wiederum bestehend aus mehreren Einzelleistungen) prioritär digitalisiert werden. Die Umsetzung erfolgt hierbei über Marktlösungen, zentrale Lösungen oder als eigene Lösung.

Bei der Stadt Weiden i.d.OPf. werden aktuell folgende 52 OZG-konforme Online-Dienste zur Nutzung bereitgestellt:

Dienst	TOP-Leistung
Abmeldung Nebenwohnung (Stadt Weiden i.d.OPf.)	x
Anmeldung Nebenwohnung (Stadt Weiden i.d.OPf.)	x
Aufenthaltsanzeige für britische Staatsangehörige (Stadt Weiden i.d.OPf.)	
Aufenthaltstitel für Fachkräfte zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung (Stadt Weiden i.d.OPf.)	x
Bewohnerparken - Online-Antrag (Stadt Weiden i.d.OPf.)	x
Eheurkunde (Stadt Weiden i.d.OPf.)	
Einfache Melderegisterauskunft (Stadt Weiden i.d.OPf.)	x
eSEPA-Mandat (Stadt Weiden i.d.OPf.)	
Fundbüro online (Stadt Weiden i.d.OPf.)	
Geburtsurkunde (Stadt Weiden i.d.OPf.)	x
Gewerbemeldung (Stadt Weiden i.d.OPf.)	x
Kitaplatz (Stadt Weiden i.d.OPf.)	
Kleiner Waffenschein Online (Stadt Weiden i.d.OPf.)	
Lebenspartnerschaftsurkunde (Stadt Weiden i.d.OPf.)	
Meldebescheinigung einfach (Stadt Weiden i.d.OPf.)	x
Meldebescheinigung erweitert (Stadt Weiden i.d.OPf.)	x
Online Zulassungsbehörde: Fahrzeugzulassung, Außerbetriebsetzung, Wiederzulassung (Stadt Weiden i.d.OPf.)	x
Parkausweis für Schwerbehinderte - Online-Antrag (Stadt Weiden i.d.OPf.)	x
Reisedokumente für Kinder (Stadt Weiden i.d.OPf.)	
Sicherer Dialog (Stadt Weiden i.d.OPf.)	
Statusabfrage für Pass oder Personalausweis (Stadt Weiden i.d.OPf.)	x
Statuswechsel (Stadt Weiden i.d.OPf.)	
Sterbeurkunde (Stadt Weiden i.d.OPf.)	
Übermittlungssperre (Stadt Weiden i.d.OPf.)	
Umzug (Stadt Weiden i.d.OPf.)	x
Verkehrswertgutachten - Erstellung online beantragen (Stadt Weiden i.d.OPf.)	x
Verlusterklärung/Wiederauffindung für Pass oder Personalausweis (Stadt Weiden i.d.OPf.)	x
Versammlungsanzeige (Stadt Weiden i.d.OPf.)	
Voranmeldung eines Zuzuges mit integriertem Wohnungsgeberformular (Stadt Weiden i.d.OPf.)	
Wahl-/Abstimmungs-/Eintragungsschein mit Briefwahlunterlagen (Stadt Weiden i.d.OPf.)	x

Wohngeld – Antrag auf Mietzuschuss	x
Wunschkennzeichen	x
Abfallwirtschaftliche Tätigkeit - Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 54 KrWG	
Abfallwirtschaftliche Tätigkeit - Anzeige nach § 53 KrWG	
Aufstiegs-BAföG online	x
BAföG-Online für Schüler	x
Bildungsmanagementsystem der Feuerwehren in Bayern (BMS) - Online-Anmeldung für einen Lehrgang an einer Staatlichen Feuerweherschule	
Bodenrichtwertinformationssystem (BORIS BAYERN) - Bodenrichtwertauskünfte online	
Einbürgerung - Quick-Check	x
Einreiseportal	
Europäischer Berufsausweis - Online-Beantragung	
Führungszeugnis online (zentrales Online-Portal)	x
Gewerbezentralregisterauskunft (zentrales Online-Portal)	
Kataster zur Erfassung von Verdunstungskühlanlagen 42. BImSchV (KaVKA-42.BV)	
Lebensmittel - Vertrauliche Hinweise online übermitteln	
Melderegisterauskunft mit Registrierung (zentrales Portal)	
Melderegisterauskunft ohne Registrierung - Bürgerauskunft (zentrales Portal)	
Rentenversicherung - Antrag online stellen, Termin online vereinbaren, usw.	
Schulsport Wettbewerbe - Online-Meldesystem für den bayerischen Schulsport	
Sondernutzung nach Straßenrecht (Bundes- und Staatsstraßen außerhalb von Ortsdurchfahrten)	
Verfahrensmanagement Großraum- und Schwertransporte (VEMAGS®) - Online-Abwicklung des Antrags- und Genehmigungsverfahrens für Großraum- und Schwertransporte	

b) Welche Hürden gab/gibt es bei der Umsetzung

Die Umsetzung des OZG stellt für die Verwaltung eine enorme Zusatzaufgabe dar. Für viele Verwaltungsleistungen existieren keine Marktlösungen oder zentrale Lösungen. Die Erstellung eigener Online-Dienste setzt die entsprechenden technischen und personellen Ressourcen voraus, die erst aufgebaut werden mussten bzw. müssen. Auch gibt es am Markt immer noch viele Lösungen, die derzeit noch nicht OZG-konform sind.

Neben der Bereitstellung der digitalen Bürgerdienste stellt die organisatorische Neuausrichtung der Arbeitsabläufe die größte Herausforderung dar. Ziel ist die medienbruchfreie Weiterverarbeitung innerhalb der Verwaltung. Hierzu müssen Arbeitsweisen angepasst oder zusätzliche oder neue Fachsoftware beschafft werden.

Insgesamt fordert die Umsetzung einen hohen finanziellen und personellen Mehraufwand.

Daneben bestehen auch rechtliche Hürden, die einer vollständigen Umsetzung des OZG entgegenstehen. Beispielsweise ist es nach wie vor erforderlich, dass der Personalausweis persönlich vor Ort beantragt werden muss.

c) Wie hoch waren die bisher eingereichten zuwendungsfähigen und nicht zuwendungsfähigen Kosten?

Das Förderprogramm „Digitales Rathaus“ war auf einen Betrag von 20.000 € begrenzt. Förderfähig waren nur die einmaligen Kosten. Für den Online-Dienst „Kita-Platz-Bedarfsanmeldung“ sowie für den Formularserver wurden die entsprechenden Anträge gestellt; der Höchstförderbetrag wurde genehmigt. Die darüberhinausgehenden einmaligen Ausgaben in

Höhe von ca. 31.000 € sowie die jährlichen Pflegekosten in Höhe von ca. 12.000 € waren nicht förderfähig.

Das Förderprogramm „Digitallotse“ wurde ebenso in Anspruch genommen. Die Seminargebühren wurden zu 80 % gefördert.

d) Welche einmaligen und laufenden Kosten sind mit den jeweiligen Maßnahmen einhergegangen?

Die gesamten bisherigen Kosten für die Bereitstellung von Online-Diensten belaufen sich auf:

- einmalige Lizenz- und Einrichtungskosten: ca. 66.500 €
- jährliche Pflegekosten: ca. 26.000 €

In den Beträgen sind nicht die Kosten für die Fachsoftware enthalten, die für die Bereitstellung bestimmter Online-Dienste, benötigt wird.

e) Welche personellen Veränderungen sind dadurch kurz-, mittel- und langfristig zu erwarten?

Für die Erstellung eigener Online-Dienste werden in jedem Fall zusätzliche personelle Ressourcen benötigt. Aufgrund der angespannten Haushaltslage wird zunächst versucht, durch interne Umstrukturierungen und Aufgabenpriorisierung die notwendigen Zeitanteile bereitzustellen. Die Entwicklung wird auch maßgeblich davon beeinflusst sein, wie viele Dienste zentral bereitgestellt und welche Synergieeffekte aus der interkommunalen Zusammenarbeit gewonnen werden können.

### **3. Ausblick**

Mit der Initiative „Digitales Amt“ des Bayerischen Staatsministeriums für Digitales werden Behörden ausgezeichnet, welche die OZG-Umsetzung aktiv angehen und bei der Digitalisierung bereits besonders weit vorangeschritten sind.

Da seit Mitte November die Stadt Weiden i.d.OPf. die Voraussetzungen für die Initiative „Digitales Amt“ erfüllt, wurde ein entsprechender Antrag gestellt. In den nächsten Wochen ist mit der Auszeichnung zu rechnen.

Bis zum Ende des Jahres werden fünf weitere Dienste aus dem Bereich Staatsangehörigkeiten abonniert. Ebenso sollen nach der Implementierung des Formularservers die ersten eigenen Online-Dienste - beginnend bei der TOP-Leistung „Hundesteuer“ - designt und zur Verfügung gestellt werden. Ziel ist es, möglichst zeitnah die TOP-Leistungen Bayern umzusetzen, um dann, gemäß der Priorisierung nach dem OZG-Masterplan, die weiteren OZG-Leistungen abzarbeiten.

VAR Fehr unterbreitete folgenden Beschlussvorschlag:

Der Bericht diene zur Kenntnisnahme.

#### **Beschluss:**

Der Bericht diene zur Kenntnisnahme.

Stadtrat vom 20.12.2021

Weiden i.d.OPf., 20.12.2021  
Stadtrat:

gez. Jens Meyer  
Oberbürgermeister

<b>Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41</b>
---

<b>Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.</b>	<b>anwesend</b>	<b>davon für</b>	<b>dagegen</b>	<b>Beschluss- Nr.</b>
	40	--	--	157

**157) Anfrage von StR Prof. Dr. Klotz**

**folgender Beschluss gefasst:**

Dieser bittet das Sanierungsgutachten der Kliniken aufgrund der „Omikron“ Variante für 6 Monate auszusetzen, da davon ausgegangen wird, dass ca. 30 % der Mitarbeiter in Quarantäne gehen werden. Da Herr OB Meyer Aufsichtsratsvorsitzender der KNO ist, bittet StR Prof. Dr. Klotz über den Antrag zu entscheiden.

Weiden i.d.OPf., 20.12.2021  
Stadtrat:

gez. Jens Meyer  
Oberbürgermeister

<b>Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41</b>
---

<b>Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.</b>	<b>anwesend</b>	<b>davon für</b>	<b>dagegen</b>	<b>Beschluss- Nr.</b>
	40	--	--	158

**158) Anfrage von StR Zant**

Dieser bittet um Auskunft hinsichtlich der eingesetzten Corona Schnelltests an den Weidener Schulen, wie sich der durchschnittliche Verbrauch darstellt, wie viele Tests schon verbraucht wurden und wie sich der aktuelle Lagerbestand darstellt.

Weiden i.d.OPf., 20.12.2021  
Stadtrat:

gez. Jens Meyer  
Oberbürgermeister

<b>Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41</b>
---

<b>Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.</b>	<b>anwesend</b>	<b>davon für</b>	<b>dagegen</b>	<b>Beschluss- Nr.</b>
	40	--	--	159

**159) Anfrage StR Schlicht**

Dieser bittet um Auskunft, wie die Stadt Weiden i.d.OPf. gegen mögliche Hacker Angriffe geschützt ist.

Weiden i.d.OPf., 20.12.2021  
Stadtrat:

gez. Jens Meyer  
Oberbürgermeister

<b>Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41</b>
---

<b>Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.</b>	<b>anwesend</b>	<b>davon für</b>	<b>dagegen</b>	<b>Beschluss-Nr.</b>
	40	--	--	160

**160) Anfrage StRin Schuhmacher**

Gibt es für das Rathaus und die Max-Reger-Halle eine arbeitsschutzrechtlich vorgeschriebene Gefahrenanalyse? Wenn in einem Gebäude Gefahren drohen, die das Tragen von Schutzmasken erforderlich machen, sollten diese Gebäude nur zum Zweck der Dekontamination betreten werden. Wie ist es vor diesem Hintergrund zu erklären, dass eine Teilnahme an Sitzungen per Zoom nicht mehr angeboten wird?

Weiden i.d.OPf., 20.12.2021  
Stadtrat:

gez. Jens Meyer  
Oberbürgermeister